



## **Beispiele für modellierungswesentliche Abweichungen im Sinne des § 3 Satz 3 der Gebührensatzung:**

Stand: August 2018

1. Änderungen in der Kostenstruktur (z. B. andere Berechnungsformel oder Bezugsgrößen)
2. Einmalbeitrag vs. laufende Beitragszahlung
3. Bei klassischen Lebensversicherungen ist die Überschussverwendung in Fonds eine wesentliche Modelländerung gegenüber Bonus oder Verzinsliche Ansammlung
4. Bei fondgebundenen Produkten oder Hybridprodukten:
  - a. mit/ohne Ablaufmanagement
  - b. mit/ohne Höchststandssicherung
  - c. mit/ohne/partielle Beitragsgarantie
5. Bei dynamischen Hybridprodukten:
  - a. Änderungen in den Algorithmen für die Umschichtung
6. Bei Indexpartizipation:
  - a. eine andere Option zur Darstellung der Indexpartizipation

Grundsätzlich gelten alle Abweichungen bzw. Änderungen, bei denen das Formelwerk angepasst werden muss oder neue Anlageklassen simuliert werden müssen, als modellierungswesentlich.

Auch bei den Parameteränderungen handelt es sich nur dann um eine Tarifvariante, wenn Parameteränderungen innerhalb eines Produktbausteins (Deckungsstock, Fonds, Kosten, usw.) vorgenommen werden. Sollen Parameteränderungen an mehreren Produktbausteinen erfolgen, handelt es sich um eine modellierungswesentliche Änderung, die nicht als Tarifvariante gem. der Gebührensatzung eingestuft werden kann. Dies ist insbesondere deshalb so festgelegt, weil die Eintragung des Tarifs in das Simulationsprogramm und die Qualitätssicherung der Ergebnisse nicht mehr dem Aufwand einer Tarifvariante entsprechen, wenn gleichzeitig viele Parameter geändert werden, die auch teilweise entgegengesetzte Auswirkungen auf die Ergebnisse haben.